



# Amtsblatt

## der Landeshauptstadt Salzburg

---

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 8. Mai 2024

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

---

80. Kundmachung

Abänderungen des Anhanges zur GGO

GZ: MD/00/34720/2024/009

---

Abänderungen des Anhanges zur GGO

### Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 8.5.2024 in Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 20 in Verbindung mit § 40 Abs 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2022, wird die vom Gemeinderat am 19. Juli 1966 beschlossene und im Amtsblatt Nr 15/1966, Seite 10 ff, kundgemachte Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung – GGO), zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 22. September 2021 (Amtsblatt Nr 96/2021) wie folgt abgeändert:

1. Im Abschnitt KULTUR-, BILDUNGS- UND SPORTAUSSCHUSS (2) („Kulturausschuss“)

1.1. wird diese Bezeichnung durch KULTUR-, ALTSTADT-, BILDUNGS- UND SPORTAUSSCHUSS (2) („Kulturausschuss“) ersetzt, und

1.2. werden die Punkte 2.1. (Wirkungskreis) und 2.2. (Ermächtigung zur Beschlussfassung) wie folgt komplett neu gefasst:

**„2.1. Wirkungskreis:**

Wahrung und Förderung von Tradition und kulturellem Erbe (zB Denkmalpflege).

Mitwirkung an der Betreuung der städtischen Sehenswürdigkeiten (zB Schloss Mirabell, Schloss Hellbrunn) in kultureller Hinsicht.

Angelegenheiten des Kulturfonds der Stadt Salzburg.



Förderung von Kunst und Kultur, Forschung, Wissenschaft, Wissenseinrichtungen, außerschulische Jugenderziehung, sowie kultureller Einrichtungen (zB Salzburger Festspiele, Theater, Mozarteumorchester, Ausstellungen).

Angelegenheiten des Altstadterhaltungsgesetzes und des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl Nr 287/1974, im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Angelegenheiten der Pflege und Wahrung des Orts-(Stadt)bildes (§ 2 Ortsbildschutzgesetz und § 8 Altstadterhaltungsgesetz); Ensembleschutzgebiete.

Initiativen zur Belebung und Erhaltung der zentralen Funktion der Altstadt, insbesondere Förderungsbestrebungen im Sinne der Stadterneuerungs-Verordnung, BGBl Nr 490/1987.

Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl, sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen, insoweit dies innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll.

Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren und bei denen der Vertragsgegenstand innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz liegt.

Verordnungserlassung über Ausnahmen von anmeldepflichtigen Veranstaltungen örtlicher Bedeutung im Sinne des Veranstaltungsgesetzes (§ 12 Abs 3 Veranstaltungsgesetz), insoweit die Veranstaltung innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll.

Büchereiwesen und Bibliotheken.

Straßenbenennungen.

Angelegenheiten, die den Tourismus berühren.

Mitwirkung in den Angelegenheiten des elementaren Bildungswesens, insbesondere der Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen (zB Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Raumprogramm von Pflichtschulen, Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen).

Lieferungen und Leistungen für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Kinderspielplätze.

Sportwesen, Sportförderung.

## **2.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:**

2.2.1. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl, sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen, insoweit dies innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll;

2.2.2. Regelung der Benützung der Stadtbibliothek einschließlich der Gebühren;

2.2.3. Ausnahmsweise Einzelermäßigung von Gebühren, Verpflegungskosten und Besuchsgeldern für Kindergärten, die über vorhandene, vom Gemeinderat beschlossene Richtlinien hinausgehen oder, falls solche nicht vorliegen, höchstens jedoch für die Dauer von jeweils drei Jahren;

2.2.4. Lieferungen und Leistungen für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Kinderspielplätze bis zu 750.000 €;

2.2.5. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungsbereiches des Ausschusses bis zu 50.000 €.'

2. Im Abschnitt SOZIAL- UND WOHNUNGSAUSSCHUSS (3) („Sozialausschuss“)

2.1. wird diese Bezeichnung durch SOZIALAUSSCHUSS (3) ersetzt, und



2.2. werden die Punkte 3.1. (Wirkungskreis) und 3.2. (Ermächtigung zur Beschlussfassung) wie folgt komplett neu gefasst:

**3.1. Wirkungskreis:**

Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere Unterstützung von Sozial-  
einrichtungen.

Angelegenheiten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Förderung der Jugend.

Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze (insbesondere Errichtung, Erhaltung  
und Auflassung).

Angelegenheiten der mobilen, teilstationären (zB Tageszentren) und stationären  
Seniorenbetreuung (Seniorenwohnhäuser), Förderung frauenspezifischer Anliegen.

Lieferungen und Leistungen für Kinder-, Jugend- und Senioreneinrichtungen.

**3.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:**

3.2.1. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungskreises des Ausschusses  
bis zu 50.000 €.

3.2.2. Lieferungen und Leistungen bis zu 750.000 €.'

3. Im Abschnitt BAU-, ALTSTADT-, LIEGENSCHAFTS-, UMWELT- UND BETRIEBSAUS-  
SCHUSS (4) („Bau- und Umweltausschuss“)

3.1. wird diese Bezeichnung durch BAU-, WOHNUNGS-, LIEGENSCHAFTS- UND  
BETRIEBSAUSSCHUSS (4) („Bau- und Wohnungsausschuss“) ersetzt, und

3.2. werden die Punkte 4.1. (Wirkungskreis) und 4.2. (Ermächtigung zur  
Beschlussfassung) wie folgt komplett neu gefasst:

**4.1. Wirkungskreis:**

Angelegenheiten der Bauverwaltung.

Angelegenheiten der baurechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Zuständigkeit des  
Gemeinderates, soweit nicht der Planungsausschuss zuständig ist.

Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Verkehrsflächen.

Straßenreinigung.

Gewässerregulierungen, Entwässerungen.

Wasserversorgungsanlagen.

Kanalisation einschließlich Abwasserkläranlagen.

Maschinen- und elektrotechnische Anlagen (zB Fernmeldeanlagen, Einrichtungen zur  
Regelung und Sicherung des Verkehrs einschließlich der Straßenbeleuchtung).

Stadtgärtnerei.

Straßenbauregie.

Feuerschutzwesen.

Angelegenheiten des Wohnungswesens (wie Wohnraumbeschaffung, Sanierung  
stadteigener Wohnungen und Wohnbauten), Volkswohnungswesen. Richtlinien zur  
Vergabe von Wohnungen durch die Stadt, Zuweisung von Wohnungen, deren Vergabe  
der Gemeinde zukommt (ausgenommen Dienst- bzw Hausbesorgerwohnungen und  
Naturalwohnungen), Belange der Mietermitbestimmung.



Angelegenheiten des städtischen Liegenschaftsbesitzes, sofern nicht die Zuständigkeit des Sozialausschusses gegeben ist.

Planung, Gestaltung und Pflege von städtischen Grünanlagen.

Grundsätzliche Fragen der Pflege und Erhaltung von Bäumen im Eigentum der Stadt.

Alle Anstalten und Betriebe der Stadt (Einrichtungen, die sich ihrer Natur nach dazu eignen, denen jedoch nicht die Eigenschaft als Unternehmung zuerkannt wurde, § 62 StR), soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.

#### **4.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:**

- 4.2.1. Ankauf und Veräußerung von unbeweglichen Sachen bis zu 400.000 €;
- 4.2.2. Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen (soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist) sowie Bauführungen aller Art bis zu 750.000 €; hiezu gehören u. a. auch die Errichtung und Erhaltung von Verkehrsflächen, Bau von Kanalisationsanlagen und von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs einschließlich der Straßenbeleuchtungsanlagen, Instandsetzungen und Renovierungen;
- 4.2.3. Straßenraumgestaltungen mit nachteiligen Auswirkungen auf den Verkehr (Fußgänger, Radfahrer, Öffentlicher Verkehr, Individualverkehr), sofern keine Zuständigkeit des Planungsausschusses gegeben ist;
- 4.2.4. Entscheidung über die Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch, Entwidmung derartiger Grundstücke, sofern nicht eine Zuständigkeit gemäß Punkt 0.11. oder 1.2.10. gegeben ist;
- 4.2.5. Entscheidung über die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen (Fahrzeugen, Geräten) für die Bauverwaltung und die Baubehörde bis zu 400.000 €; die Durchführung obliegt der Magistratsabteilung 7;
- 4.2.6. Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes im Sinne des Anliegerleistungsgesetzes betreffend Ausstattung von Verkehrsflächen mit einer öffentlichen Straßenbeleuchtung und mit Gehsteigen sowie betreffend Errichtung von Hauptkanälen;
- 4.2.7. Entscheidungen über Ausnahmen von der Einmündungsverpflichtung gemäß § 34 Abs 3 Bautechnikgesetz;
- 4.2.8. Zuweisung aller Wohnungen, deren Vergabe der Gemeinde zukommt (ausgenommen Dienst- bzw Hausbesorgerwohnungen und Naturalwohnungen) sowie Wohnungstausche.
- 4.2.9. Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren;
- 4.2.10. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungskreises des Ausschusses bis zu 50.000 €;
- 4.2.11. Abschluss und Auflösung von Bestandsverträgen und Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz mit einem Jahresentgelt bzw Entgelt oder Wert bis zu 80.000 €, sofern nicht die Zuständigkeit gemäß Punkt 0.13. gegeben ist;
- 4.2.12. Ermäßigung von Tarifen, sofern die Ermäßigung 40% des Tarifes und einen Betrag von 10.000 € jährlich nicht übersteigt;
- 4.2.13. Vergabe der Hausbesorgerwohnungen;
- 4.2.14. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 12 Abs 3 Abfallwirtschaftsgesetz betreffend die Befreiung von Rechtsträgern von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten.'

4. Im Abschnitt PLANUNGS- UND VERKEHRSAUSSCHUSS (5) („Planungsausschuss“)



- 4.1. wird diese Bezeichnung durch PLANUNGS-, UMWELT- UND VERKEHRSAUSSCHUSS (5) („Planungsausschuss“) ersetzt, und
- 4.2. werden die Punkte 5.1. (Wirkungskreis) und 5.2. (Ermächtigung zur Beschlussfassung) wie folgt komplett neu gefasst:

**5.1. Wirkungskreis:**

Angelegenheiten des Raumordnungsgesetzes im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates; Einzelgenehmigungen für Antennentragsmastenanlagen gemäß Ortsbildschutzgesetz 1999.

Angelegenheiten der Verkehrsplanung in grundsätzlicher Hinsicht (wie Festlegung verkehrspolitischer Zielsetzungen und Maßnahmen, Parkraumbewirtschaftung und Parkraumvorsorge, Maßnahmen bezüglich gesamtstädtischer, stadtteilbezogener und kleinräumiger Verkehrskonzepte) sowie alle Maßnahmen, die die Verkehrssituation in der Stadt Salzburg wesentlich betreffen.

Angelegenheiten des Naturschutzes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Fragen des öffentlichen Verkehrs.

Verordnungserlassung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 bezüglich

- a) Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960),
- b) Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO 1960 („Bewohnerzonen“),
- c) Bestimmung von Fußgängerzonen (§ 76a StVO 1960),
- d) Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b StVO 1960) und
- e) Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs. 2a StVO 1960).

Anhörung der Stadtgemeinde Salzburg im Sinne der Bestimmungen der StVO 1960 als Gemeinde (§ 94f StVO 1960) bzw. Straßenerhalter (§ 98 Abs. 1 StVO 1960) bezüglich Verordnungen des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde

- a) für das gesamte Gebiet der Stadt oder
- b) für das Ortsgebiet (§ 2 Abs. 1 Z. 15 StVO 1960) oder
- c) zur Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) oder
- d) als Zonenbeschränkung (§ 52 Z. 11a StVO 1960) oder
- e) zur Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs. 2a StVO 1960).

**5.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:**

- 5.2.1. Angelegenheiten der Verkehrsplanung bezüglich stadtteilbezogener und kleinräumiger Verkehrskonzepte in grundsätzlicher Hinsicht;
- 5.2.2. Städtebauliche Rahmenbedingungen;
- 5.2.3. Stellungnahme der Gemeinde im Sinne der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes in Verfahren betreffend Erklärung zu geschützten Landschaftsteilen, Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten;
- 5.2.4. Verordnungserlassung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 bezüglich
  - a) Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960),
  - b) Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO 1960 („Bewohnerzonen“),
  - c) Bestimmung von Fußgängerzonen (§ 76a StVO 1960),
  - d) Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b StVO 1960) und
  - e) Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs. 2a StVO 1960);
- 5.2.5. Anhörung der Stadtgemeinde Salzburg im Sinne der Bestimmungen der StVO 1960 als Gemeinde (§ 94f StVO 1960) bzw. Straßenerhalter (§ 98 Abs. 1 StVO



1960) bezüglich Verordnungen des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde

- a) für das gesamte Gebiet der Stadt oder
- b) für das Ortsgebiet (§ 2 Abs. 1 Z. 15 StVO 1960) oder
- c) zur Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) oder
- d) als Zonenbeschränkung (§ 52 Z. 11a StVO 1960) oder
- e) zur Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs. 2a StVO 1960);

- 5.2.6. Feststellung der Bebaubarkeit in Aufschließungsgebieten gemäß § 70 Abs. 1 ROG 2009 („Sofortbebaubarkeit“);
- 5.2.7. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 10 Abs. 2 Ortsbildschutzgesetz 1999 (Einzelgenehmigungen für Antennentragmastenanlagen);
- 5.2.8. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 73 Abs. 4 ROG 2009;
- 5.2.9. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungsbereiches des Ausschusses bis zu 50.000 €.

5. Im Abschnitt KONTROLLAUSSCHUSS (6)

wird der Punkt 6.1. (Wirkungskreis) wie folgt komplett neu gefasst:

**„6.1. Wirkungskreis:**

Angelegenheiten des Kontrollamtes (§ 52 Abs. 1 StR).

Widmungsgemäße Verwendung der Fraktionsförderung gemäß § 20a Abs. 4 StR.

Feststellungen bezüglich Spendenlisten gemäß § 20b Abs. 2 StR.“

Der Bürgermeister:  
Bernhard Auinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>